

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich RM. 1.80 einschließl. des „Illustrierten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.
Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüßengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtige 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.
Zersprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hanneböh in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr. 188.

Dienstag, den 15. August

1916.

Regelung des Verkehrs mit fetthaltigen Waschmitteln im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg.

Gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Juli 1916, betreffend den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln — abgedruckt in Nr. 81 des „Ergeb. Volksfreunds“ vom 1. April 1916 — wird für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und der residierten Städte Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg folgendes bestimmt:

I. Selbstverbraucher.

§ 1.
Die vom Bezirksverband Schwarzenberg für die Monate August bis Oktober ausgegebenen Seifenmarken verlieren mit Ablauf des 12. August ihre Geltung.

Vom 13. August ab dürfen Waschmittel, die aus pflanzlichen oder tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Öl- und Fettsäuren hergestellt sind, (fetthaltige Waschmittel) an Selbstverbraucher nur noch gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnittes einer gemäß der vorerwähnten Reichskanzlerbekanntmachung ausgegebenen **Seifenkarte** abgegeben werden.

§ 2.
Die neuen Seifenarten, die von gelber Farbe sind und dem Seite 770 771 des Reichsgesetzblattes bekanntgegebenen Muster entsprechen, gelten für die Monate August 1916 bis einschließlich Januar 1917 und berechtigen **monatlich** zum Bezuge von **50 g Feinseife** (Toilette-, Kern-, Rasierseife) und **250 g Seifenpulver**.

Im Monat August 1916 darf an Stelle von Seifenpulver die gleiche Menge Schmierseife abgegeben werden. Vom 1. September 1916 ab ist die Abgabe von Schmierseife verboten.

§ 3.
Jede Person, die sich im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg dauernd aufhält, erhält eine Seifenkarte auf die vorgenannte Geltungszeit, soweit sie nicht bereits in einem anderen Kommunalverband eine Seifenkarte für diese Zeit erhalten hat.

An neuzuziehende Personen werden Seifenkarten nur dann ausgegeben, wenn sie den Nachweis führen, daß sie anderweit noch keine Seifenkarte erhalten haben.

Scheiden Personen durch Tod, Eintritt in eine Krankenanstalt oder durch Eintritt in die Verpflegung durch Heer oder Marine aus der Seifenversorgung aus, so ist die Seifenkarte an die Ausgabestelle zurückzugeben.

§ 4.
Als **Zusatz-Seifenkarten** können auf Antrag für

1. a. Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitsserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger,
b. mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen nach entsprechender Verschonung seitens des Bezirksarztes,
c. Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitt berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken
je bis zu vier weitere Seifenkarten,

2. in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter, sowie Schornsteinfeger gegen Vorlegung eines Nachweises dieser Beschäftigungsart
je bis zu zwei weitere Seifenkarten,

3. Kinder im Alter bis zu 18 Monaten
je eine weitere Seifenkarte ausgegeben werden.

§ 5.
Die Ausgabe der Seifenkarten erfolgt durch die Ortsbehörden. Auf jeder Seifenkarte ist der Name des Ausgabeortes sowie eine laufende Nummer zu vermerken. Ueber die Ausgabe sind Listen zu führen, die den Nachweis ermöglichen, an wen jede Seifenkarte ausgegeben worden ist.

§ 6.
Die neuen Seifenarten werden nur gegen Rückgabe der bisher gültigen Seifenmarken ausgegeben; soweit die bisher für August ausgegebenen Seifenmarken nicht vollständig abgeliefert werden können, werden der fehlenden Menge entsprechende Abschnitte der neuen Seifenkarte abgetrennt.

II. Gewerbliche Betriebe.

§ 7.
Die Versorgung der Barbier- und Friseur- mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasierseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin durch Vermittelung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innungen.

§ 8.
Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen fetthaltige Waschmittel an tech-

nische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere an Waschanstalten nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette abgegeben werden.

Nur technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, können auf Antrag durch die Ortsbehörde Seifenbezugscheine für die zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe erforderlichen Mengen an Waschmitteln erhalten. Diese Ausweise müssen die zulässige Höchstmenge von Waschmitteln, die auf sie abgegeben werden darf, enthalten und mit dem Gemeindestempel versehen sein.

Da die Verwendung fetthaltiger Waschmittel zu Fuß- und Scheuerzwecken verboten ist, dürfen Ausweise nur auf die zu technischen Zwecken unbedingt nötigen Waschmittel, nicht auch zwecks Verwendung zur Reinigung der Betriebsräume und dergl. ausgestellt werden.

III. Gemeinsame Vorschriften.

§ 9.
Die Verkäufer von Waschmitteln sind verpflichtet, über den Umfang der verkauften Ware Buch zu führen. Sie haben die vereinnahmten Seifenartenabschnitte zu sammeln, monatlich aufzurechnen und sie der Gemeindebehörde ihres Niederlassungsortes einzureichen, die auf Ausweise abgegebenen Mengen dagegen auf diesen unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

§ 10.
Die Ueberlassung von Seifenarten und Ausweisen zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben worden sind, sowie die Weiterveräußerung von Waschmitteln, die auf Seifenarten oder Ausweise bezogen sind, ist verboten.

Der Vertrieb fetthaltiger Waschmittel im Hausierhandel ist verboten.

§ 11.
Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 12 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 12.
Vorstehende Bekanntmachung tritt mit dem 13. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die über den gleichen Gegenstand erlassene Bekanntmachung der unterzeichneten Behörden vom 19. Mai 1916 aufgehoben.

Schwarzenberg, Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädtel und Schneeberg, den 11. August 1916.

Der Bezirksverband Schwarzenberg, die Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die Stadträte zu Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg u. Schwarzenberg.

Das im Grundbuche für Eibenstock Blatt 1039 auf den Namen des Maschinenstülers **Gustav Louis Strobel** in Eibenstock eingetragene Grundstück soll **am 6. Oktober 1916, vormittags 10 Uhr**

an Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung **versteigert werden**. Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Sektor 2, Nr. groß, mit 60,08 Steuer-einheiten belegt und auf 4355 M. — Pf. geschätzt. Es wird bebaut aus dem Flurstück Nr. 485 des Flurbuchs, ist mit einem Wohngebäude bebaut (Nr. 295 B Wt. A der Ortsliste; Brandversicherungssumme 4920 M.) und liegt am Triftwege.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 6. November 1915 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Eibenstock, den 8. August 1916.

Königliches Amtsgericht.

Stadt. Kartoffelverkauf

Dienstag, den 15. dts. Mts., auf dem oberen Bahnhofe.
Kartenausgabe in „Stadt Leipzig“. Preis: 8 Pfg. das Pfund.

Ein neuer großer englisch-französischer Angriff gescheitert.

Kaiser Wilhelm hat sich wieder an die Westfront begeben und alsbald die Truppen an der Somme besucht:

Berlin, 12. August. (Amtlich.) Der Kaiser besichtigte nach seiner Rückkehr zur Westfront die an der flandrischen Küste stehenden Teile des Feldheeres, sowie der Marine und begab sich darauf zunächst ins Sommegebiet, um dort den kämpfenden Führern und Truppen seine dankbare An-

erkennung auszusprechen. Seine Majestät begrüßte dabei auch eben aus dem Kampfe zurückkehrende Truppen.

Zwischen haben unsere Feinde dort eine neue schwere Enttäuschung erlebt:

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 12. August.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Thiepval und dem Fourcaux-Wald sowie bei Guillemont griffen starke englische Kräfte an. Nördlich von Ovillers und bei Pozzières wurden sie im Nahkampf und durch Gegenstöße zurückgeworfen, nördlich von

Vazentin-le Petit und bei Guillemont schickten die Angriffe im Feuer der Artillerie, Infanterie und Maschinengewehre. Zwischen Maurepas und der Somme brach ein heftiger Angriff der Franzosen zusammen; sie drangen nordöstlich der Somme in ein kleines Waldstück ein. — Südlich der Somme mißglückte ein feindlicher Teilvorstoß bei Barleux. — Rechts der Maas sind in der Nacht zum 11. August Handgranatenangriffe nordwestlich des Werkes Thiaumont, gestern starke Infanterie-Angriffe gegen das Werk selbst unter schweren Verlusten für die Franzosen abgeschlagen. — Südlich von Leintren glückte eine